

Beurlaubungs- und Entschuldigungsregelungen in der MSS

1. Allgemeines Verfahren

Laut Schulgesetz (SchulG § 64,1) ist die Schülerin / der Schüler verpflichtet, den Unterricht und sonstige verbindliche Schulveranstaltungen regelmäßig zu besuchen sowie eigene Leistung und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Schulleitung, Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten überwachen den Schulbesuch (SchO § 33,1).

Ist eine Schülerin / ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so hat sie / er oder die Eltern (falls sie / er minderjährig ist) dies unverzüglich mitzuteilen (SchO § 37,1). Die Schule ist über das Sekretariat über das Fernbleiben vom Unterricht am Tag der Erkrankung **vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn (vor 7.30 Uhr) telefonisch** zu informieren, auch wenn der Unterricht der Schülerin / des Schülers erst später beginnt.

Die Entschuldigung erfolgt in der MSS mit dem Entschuldigungsbogen und einer schriftlichen Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten (Sorgeberechtigten) bzw. des volljährigen Schülers, der volljährigen Schülerin mit dem Grund des Fehlens an die Stammkursleitung bzw. Oberstufenleitung.

Nach Rückkehr des Schülers, der Schülerin prüft die Stammkursleitung **den Entschuldigungsnachweis und verwahrt diesen**. Bei ausreichender Entschuldigung unterschreibt die Stammkursleitung (Oberstufenleitung) mit Datum und Kürzel auf dem Entschuldigungsbogen. Dieser ist vollständig auszufüllen mit Fach, Fachlehrkraft, Zeitraum des Fehlens, Anzahl der versäumten Stunden.

Der Schüler/die Schülerin müssen die versäumten Fachstunden durch die Fachlehrkräfte auf dem Entschuldigungsbogen **innerhalb von 14 Tagen** abzeichnen lassen. Sollte dies nicht im vorgesehenen Zeitraum durch die Fachlehrkräfte (Oberstufenleitung - sollten diese nicht verfügbar sein) erfolgen, werden die Stunden als „unentschuldigt“ eingetragen.

Der Entschuldigungsbogen ist sorgfältig aufzubewahren. Es handelt sich um ein juristisches Dokument. Bei Verlust muss der Schüler/ die Schülerin die Anzahl der Fehlstunden akzeptieren, da eine genaue Überprüfung nicht mehr möglich ist. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen über einen Arztbesuch, in besonderen Fällen die Vorlage von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die durch das Fehlen versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.



2. Erkrankungen im Verlauf eines Schultages

Erfordert eine Erkrankung im Verlauf eines Schultages ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, so erfolgt eine persönliche **Abmeldung über das Sekretariat**. Dies gilt sowohl für volljährige als auch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler. Das Sekretariat muss einen Sorgeberechtigten kontaktieren und bei nicht volljährigen Jugendlichen die Erlaubnis einholen, dass diese unbegleitet das Schulgelände verlassen dürfen. Bei Volljährigen müssen die Eltern über den Gesundheitszustand ihres Kindes informiert werden. Sollte niemand erreichbar sein, dürfen Nichtvolljährige die Schule vor Unterrichtsende **nicht** verlassen. Nach Schließung des Sekretariats erfolgt die Abmeldung nur bei der Fachlehrkraft bzw. Schulleitung persönlich.

3. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstage beurlaubt die Stammkursleitung. Beurlaubungen über mehr als drei Tage oder an Tagen vor oder nach Schulferien bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung oder von Nachweisen kann verlangt werden (SchO § 38,2).

Private Termine (z.B. Arzttermin, Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräch) müssen im Vorfeld schriftlich bei der Stammkursleitung (bzw. Oberstufenleitung) beantragt und genehmigt werden. Die Beurlaubung wird auf dem Entschuldigungsbogen vermerkt und der Fachlehrkraft in der Folgestunde vorgelegt. Die Fachlehrkräfte sind über die Beurlaubung durch den Schüler/die Schülerin im Voraus zu informieren. An Tagen, an denen Kursarbeiten geschrieben werden, kann keine Beurlaubung ausgesprochen werden, in besonderen Ausnahmefällen nur durch die Oberstufenleitung/Schulleitung.

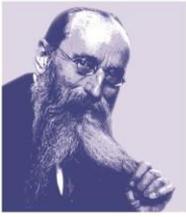
4. Fehlen aufgrund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung

Wird Fachunterricht aufgrund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung (z.B. Kursarbeit, Exkursion, Berufsberatung, Sportveranstaltung) versäumt, so vermerkt die Fachlehrkraft dies entsprechend. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen wird auf dem Entschuldigungsbogen zwar notiert, aber die Fehlstunden eingeklammert, da diese nicht auf dem Zeugnis vermerkt werden.

5. Entschuldigung beim Versäumen von Kursarbeiten

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler aus Krankheitsgründen eine Kursarbeit, so ist die Schule **vor Unterrichtsbeginn** (vor 7.30 Uhr!) und der Kursarbeit davon zu unterrichten.

Neben dem Entschuldigungsbogen und dem Entschuldigungsschreiben ist der Stammkursleitung und der Fachlehrkraft am ersten Schulbesuchstag bzw. in der ersten Fachunterrichtsstunde nach der Rückkehr in die Schule ein **nachvollziehbarer und begründeter** Nachweis (z.B. ärztliche Bescheinigung oder dergleichen) vorzulegen.



Versäumt eine Schülerin / ein Schüler mit ausreichender Entschuldigung eine Kursarbeit, so erhält sie / er einen Nachschreibtermin von der Fachlehrkraft.

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler **ohne** ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten und die Note „ungenügend“ (00 MSS Punkte) erteilt (SchO § 54).

6. Nicht-Teilnahme am Sportunterricht

a) Die Befreiung vom Sportunterricht (SchO § 39)

Der Schüler / die Schülerin legt zu Beginn eines jeden Schuljahres ein entsprechendes Attest vor und belegt verpflichtend ein Ersatzfach.

b) Die längerfristige Sportunfähigkeit

Bei der Vorlage von Anschlussattesten bei unklarer Diagnose oder der Befreiung vom Sportunterricht von mehr als vier Wochen erfolgt die Zuweisung eines Ersatzfaches durch die Oberstufenleitung. Die Halbjahresleistungen des Ersatzfaches sind in die Abiturqualifikation einzubringen, wenn am Ende des entsprechenden Halbjahres tatsächlich keine Leistung im Fach Sport festgestellt werden kann. Für das Einbringen der Leistungen in die Abiturqualifikation im Ersatzfach gelten die Bedingungen der Abiturprüfungsordnung.

c) Die vorübergehende Befreiung vom Sportunterricht für einen kurzen Zeitraum (bis zu 4 Wochen)

Liegt eine vorübergehende Sportunfähigkeit vor, die durch ein entsprechendes Attest auf einen Zeitraum von maximal 4 Unterrichtswochen begrenzt ist, wählt die Fachlehrkraft für diesen Zeitraum eine andere Form der Leistungsfeststellung (z.B. Planung und Durchführung einer Trainingseinheit, eine sporttheoretische schriftliche Ausarbeitung, mündlicher Vortrag). Die erteilte Note ist verbindlich in die Halbjahresnote einzubringen.

Auf diese Form der Leistungsmessung kann nach Rücksprache mit der Oberstufenleitung verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Sportunfähigkeit bereits eine ausreichende Anzahl an Leistungen feststeht, die zu einer Bewertung der Leistungen im Schulhalbjahr führen können.

d) Häufiges Fehlen im Sportunterricht

Nach SchO §1,2 ist die Schülerin / der Schüler in allen Fächern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, der Fachlehrkraft Möglichkeiten zur Beurteilung eigener Leistung zu schaffen. Wird dies der Lehrkraft nicht ermöglicht, so muss die Leistung als „nicht feststellbar“ (00 MSS Punkte) dokumentiert werden. Dies kann dazu führen, dass die Abiturqualifikation nicht erreicht wird (vgl. SchO § 50).